



## Vermessungsarbeiten

in den Gemeinden Struvenhütten und  
Stuvenborn für den NordOstLink bis  
Ende Juni 2025

Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH

# Ankündigung von Vermessungsarbeiten für das Projekt NordOstLink

Für die geplante Erdkabelverbindung NordOstLink sind terrestrische Vermessungsarbeiten am Boden zur Verfeinerung und Vervollständigung bereits erhobener Daten notwendig. Die Arbeiten finden von Ende März bis Ende Juni 2025 in den Gemeinden Struvenhütten und Stuvenborn statt.

### Beauftragte Firma

Die Vermessungsarbeiten werden von der Firma Omexom Hochspannung GmbH im Auftrag der TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH durchgeführt. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege des geplanten Projektraumes befahren können. Für den reibungslosen Ablauf der Vermessungsarbeiten bitten wir alle betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter, den Mitarbeitenden der Omexom Hochspannung GmbH oder deren Nachunternehmern den Zugang zum jeweiligen Grundstück zu gestatten.

Für Rückfragen und Mitteilungen zur Durchführung der Vermessungsarbeiten wenden Sie sich bitte an

#### Maria Köhler

(Teilprojektleiterin Kommunikation &  
Bürgerbeteiligung NordOstLink)

T +49 152 5324 3210

E maria.koehler@tennet.eu

### Zum Leitungsbauvorhaben NordOstLink

Die Erdkabelverbindung NordOstLink zwischen dem Suchraum Heide im Kreis Dithmarschen (Schleswig-Holstein) und dem Suchraum Klein Rogahn bei Schwerin (Mecklenburg-Vorpommern) ist als Vorhaben 81 sowie 81 a bis f im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) festgeschrieben. TenneT und 50Hertz als zuständige Übertragungsnetzbetreiber werden die Leitung planen, realisieren und anschließend betreiben.

Für Informationen über den NordOstLink und Kontakt zum Projektteam besuchen Sie unsere Website unter <https://www.tennet.eu/de/projekte/nordostlink>.

### Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung von Voruntersuchungen wie bspw. Vermessungsarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit mit einer ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG über die Voruntersuchungen informiert.